GESCHÄFTSORDNUNG FÜR ABTEILUNGEN

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein kann Abteilungen bilden, darunter insbesondere die Tanzgruppen („Firedancer“ und „Flamingos“) sowie Kinder- und Jugendgruppen (z. B. Jugendfeuerwehr, Bambini-Feuerwehr).
2. Die Abteilungen dienen der Förderung der Kameradschaft, des Gemeinschaftslebens sowie der Präsentation des Vereins nach außen.
3. Die Abteilungen sind unselbständige Teile des Vereins und unterliegen der Satzung des Fördervereins.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder einer Abteilung können Personen werden, die den Zielen des Vereins entsprechen.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Förderverein voraus.
3. Für Kinder- und Jugendabteilungen gelten folgende Altersgrenzen:
 - Bambini-Feuerwehr bis 10 Jahre,
 - Jugendfeuerwehr bis 18 Jahre,
 - weitere Abteilungen nach den jeweiligen Regelungen.

§ 3 Leitung

1. Jede Abteilung benennt aus ihrer Mitte eine(n) Leiter(in), soweit nicht durch die Satzung bereits ein Leiter kraft Amtes bestimmt ist.
2. Der Abteilungsleiter berichtet dem Vorstand des Fördervereins regelmäßig über die Arbeit der Abteilung.

§ 4 Finanzen

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind Vereinsmittel.
2. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Förderverein.
3. Förderungen und Zuschüsse dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und die Vereinsarbeit der jeweiligen Abteilung verwendet werden.
4. Persönliche Auszahlungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 5 Veranstaltungen

1. Veranstaltungen und Auftritte erfolgen im Namen des Fördervereins.
2. Termine sind mit dem Vereinsvorstand abzustimmen.
3. Überschüsse aus Veranstaltungen verbleiben grundsätzlich beim Förderverein und können zweckgebunden für die Vereinsarbeit der jeweiligen Abteilung verwendet werden.

4. Die Mitglieder der Abteilungen sind bei Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben über den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz versichert.

§ 6 Förderung der Abteilungen

1. Der Verein kann Abteilungen im Rahmen der verfügbaren Mittel unterstützen.
2. Förderungen sollen insbesondere der Vereinsarbeit sowie aktiven Mitgliedern zugutekommen, die sich im Vereinsleben und bei Veranstaltungen engagieren.
3. Förderfähige Anschaffungen können insbesondere vereinsbezogene Ausstattung, Auftritts- und Trainingsausstattung sowie sonstige für die Vereinsarbeit der Abteilungen erforderliche Gegenstände sein.

§ 7 Auflösung einer Abteilung

1. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung der Mitglieder der betroffenen Abteilung.
2. Das Vermögen und alle Gegenstände der Abteilung fallen an den Förderverein.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Vorstands am 20.05.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.